

HAUSHALT - Persönlicher Bedarf in Garderobenkästchen, Spinden - DH1714.15

Ergänzend zu Artikel 3. Punkt 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD gelten innerhalb Österreichs Gegenstände des persönlichen Bedarfs (ausgenommen Bargeld, Dokumenten, Schecks, Kreditkarten, Schmuck, Edelmetalle und Edelsteine) im versperrten Garderobenkästchen oder in versperrten Spinden gegen die in Artikel 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD angeführten Gefahren Feuer (Artikel 2 Pkt.1) und Einbruchdiebstahl (Artikel 2 Pkt.4) bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Abweichend von Artikel 2 Punkt 4.2.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn ein Täter nicht in die Versicherungsräumlichkeiten gemäß Artikel 2 Punkt 4.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD einbricht.